Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

45. Jahrgang	30. November 2016	Nr. 22
--------------	-------------------	--------

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen	Bekanntmachung der Städte,
Amtliche Bekanntmachung149	Samtgemeinden und Gemeinden
2. Änderungsvertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung der Gemeinsamen Kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 3. November 2010149	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Wellbruch" im Ortsteil Steddorf der Gemeinde Bienenbüttel152
	Öffentliche Bekanntmachungen
Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 21. Dezember 2009150	Ausführungsanordnung152
Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb	

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO)151

Amtliche Bekanntmachung

Glückwünsche aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag

Jubilaren bzw. Jubelpaaren können aus Anlass obiger Jubiläen Glückwunschurkunden überreicht werden. Etwaige Wünsche bitte ich der Gemeinde oder Samtgemeinde des Wohnortes spätestens einen Monat vorher unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Anschrift sowie des Datums und des Ortes der Eheschließung bzw. der Geburt mitzuteilen. Soweit möglich, bitte ich die Heirats- oder Geburtsurkunde vorzulegen.

Ich bitte die Gemeinden und Samtgemeinden, bekannt werdende Jubiläen rechtzeitig zu melden.

Uelzen, den 26. November 2016

LANDKREIS UELZEN
- Der I andrat -

2. Änderungsvertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung der Gemeinsamen Kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 3. November 2010

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBI. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 279), beschließen

- · der Kreistag des Landkreises Uelzen,
- · der Rat der Hansestadt Uelzen,
- · der Rat der Gemeinde Bienenbüttel,
- · die Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Aue, Bevensen-Ebstorf sowie Suderburg

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Artikel 1

Der öffentlich-rechtliche Vertrag des IT-Verbundes Uelzen vom 21. Dezember 2009 in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 3. November 2010 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 2 wird die Angabe "§72 Abs. 4 NGO" durch die Angabe "§ 98 Abs. 4 NKomVG" ersetzt.
- 2. In § 2 wird die Bezeichnung "Anstaltssatzung" in "Stammkapital / Anstaltssatzung" geändert.

- 3. § 2 erhält folgende Fassung:
 - (1) ¹Das Stammkapital in Höhe von 1.620.000 € wird wie folgt von den Anstaltsträgern aufgebracht:

Landkreis Uelzen: $540.000 \in$ Hansestadt Uelzen: $540.000 \in$ Gemeinde Bienenbüttel: $60.000 \in$ Samtgemeinde Aue: $120.000 \in$ Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf: $300.000 \in$ Samtgemeinde Suderburg: $60.000 \in$

²Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel gem. Anlage 2 dieses Vertrages der gemeinsamen kommunalen Anstalt übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im übrigen durch Geldeinlagen.

- (2) Die Anstaltsträger legen die Satzung der Anstalt mit dem von ihren Hauptorganen beschlossenen Inhalten zu diesem Vertrag fest (Anlage 1).
- 4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§133d Abs. 1 NGO durch die Angabe "§§ 144 Abs. 2 NKomVG" und in Satz 2 "§ 10 Abs. 5 der Satzung" durch "§ 10 Abs. 4 der Satzung" sowie "§ 12 der Satzung" durch "§11 des öffentlich-rechtlichen Vertrages" ersetzt.
- Nach § 8 wird ein neuer § 9 mit der Bezeichnung "Verwaltungsrat" eingefügt.
- 6. Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

SG Suderburg:

(1) ¹Die gemäß der Satzung festgelegten Sitze des Verwaltungsrates und die Stimmrechte verteilen sich wie folgt, wobei die Stimmen eines Anstaltsträgers nur einheitlich abgegeben werden können:

Landkreis Uelzen: Landrat und zwei Kreistags-

abgeordnete (je 3 Stimmen)

Hansestadt Uelzen: Bürgermeister und zwei

Ratsmitglieder (je 3 Stimmen)

Gem. Bienenbüttel: Bürgermeister (1 Stimme)

SG Aue: Samtgemeindebürgermeister

(2 Stimmen)

SG Bevensen – Ebstorf: Samtgemeindebürgermeister (5 Stimmen)

Samtgemeindebürgermeister

(1 Stimme)

Beschäftigte: ein Vertreter (1 Stimme)

²Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG).³Im Fall der Verhinderung eines Hauptverwaltungsbeamten wird dieser durch seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. ⁴Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Vertreter zu benennen; für den Vertreter des Beschäftigtenvertreters gelten die Regelungen des Abs. 4.

- (2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist für jeweils zwei
- · der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Uelzen, sodann
- · der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Uelzen, sodann
- einer der Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Anstaltsträger, den die von diesen Anstaltsträgern entsandten Mitglieder wählen, wobei sich das Stimmrecht nach Abs. 1 richtet.

²Im Folgenden wiederholt sich dieser Turnus entsprechend. ³Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der jeweils gemäß Turnus nachfolgende Hauptverwaltungsbeamte den Vorsitz. ⁴Die Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten gemäß Absatz 2 3. Spiegelstrich erfolgt bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt Uelzen den Vorsitz über-

- nimmt. 5Hat ein Anstaltsträger von der Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 3 Gebrauch gemacht, tritt an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten der "andere Bedienstete" i. S. d. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG.
- (3) ¹Der Vertreter der Beschäftigten und sein Vertreter werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt.
- 7. Nach § 9 wird § 10 mit der Bezeichnung "Zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung" eingefügt.
- Der neue § 10 erhält folgende Fassung: Zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das für den Landkreis Uelzen zuständige Rechnungsprüfungsamt.
- 9. Nach § 10 wird § 11 mit der Bezeichnung "Gleichstellungsbeauftragte" eingefügt.
- Der neue § 11 erhält folgende Fassung: Die der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 8 NKom-VG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Uelzen wahrgenommen.
- 11. Nach § 11 wird § 12 mit der Bezeichnung "Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidungen der Anstaltsträger" eingefügt
- 12. Der neue § 12 erhält folgende Fassung: ¹Entscheidungen, denen die Anstaltsträger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. 2Vorschläge des Hauptorgans eines Anstaltsträgers benötigen die Zustimmung der Hauptorgane der anderen Anstaltsträger, denen des Verwaltungsrates müssen die Hauptorgane aller Anstaltsträger zustimmen.

Uelzen, den 23. November 2016

gez. i.V. Liestmann gez. Markwardt

LANDKREIS UELZEN HANSESTADT UELZEN (Landrat) (Bürgermeister)

gez. gez. gez. Franke Benecke

GEMEINDE BIENENBÜTTEL SAMTGEMEINDE AUE (Bürgermeister) (Samtgemeindebürgermeister)

gez. gez. Kammer i.V. Müller

SAMTGEMEINDE SUDERBURG BEVENSEN - EBSTORF

(Samtgemeindebürgermeister) (Samtgemeindebürgermeister)

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 21. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBI. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 279), beschließen

- · der Kreistag des Landkreises Uelzen,
- · der Rat der Hansestadt Uelzen,
- · der Rat der Gemeinde Bienenbüttel,
- · die Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Aue, Bevensen-Ebstorf sowie Suderburg folgende Satzung.

Artikel 1

Die Satzung des IT-Verbundes Uelzen vom 21. Dezember 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. September 2011 wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eine Präambel in folgender Fassung eingefügt: Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Um die Aufgaben auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hochleistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen. Die "Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen" - Kurzbezeichnung "IT-Verbund Uelzen" - strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und einen umfassenden technischen IT-Service, die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie den Betrieb eines zentralen Rechenzentrums für die Träger an. Der IT-Verbund Uelzen verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von ITDienstleistungen seiner Träger zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistung aller Träger beizutragen.

Um diese und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen, sind die Regeln eines fairen Miteinanders und die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit im alltäglichen Umgang aber auch im langfristigen Miteinander zu beachten.

- 2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Hinter dem Wort Suderburg wird der Klammerzusatz "(Anstaltsträger)" eingefügt und aus Stadt Uelzen wird Hansestadt Uelzen.
- 3. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: Das Stammkapital beträgt 1.620.000 €.
- 4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Der Verwaltungsrat besteht aus 10 von den Anstaltsträgern entsandten Mitgliedern und einem Vertreter der Beschäftigten.
- 5. § 4 Abs. 2 wird gestrichen die folgenden Abs. werden entsprechend neu nummeriert.
- 6. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird aus dem "der" vor § 71 ein "des".
- 7. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung: ¹Auf die Wahl des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. ²Die Amtszeit des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, vorab zudem beim Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis.
- 8. In § 4 Abs. 8 wird hinter dem Wort "Ausgeschiedene" der Zusatz "und abberufen" hinzugefügt.
- 9. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: 2Im Falle der lit. b) und m) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrats der Zustimmung der Hauptorgane aller Anstaltsträger, im Falle der lit. a), c), d), e) und f) unterliegen die Vertreter der Träger der Weisung ihrer jeweiligen Träger. 3Ein im übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.
- 10. In § 5 Abs. 4 werden vor der Aufzählungsnummer "(4)" die beiden "jj" gestrichen.
- 11. In § 6 Abs. 2 S. 2 wird hinter dem Wort "Verwaltungsrat" das Wort "unverzüglich" eingefügt.
- 12. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung: ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwal-

tungsrats geleitet. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Soweit der Anstalt hoheitliche Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen werden, finden die Sitzungen insoweit öffentlich statt. ⁴Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. ⁵Die Teilnahme und Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.

- 13. In § 8 Abs. 2 wird aus Stadt Uelzen Hansestadt Uelzen. In § 8 Abs. 5 wird in Satz 5 das Worte "Verwaltungsrat" durch "Arbeitskreis IT" ersetzt.
- 14. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort "Anstalt" die Worte "öffentlichen Rechts" eingefügt.
- 15. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt neu gefasst: ²Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG. Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
- § 10 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, der Abs. 4 wird Abs. 3 und der Abs. 5 wird Abs. 4
- 17. In § 10 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
- 18. § 11 wird gestrichen.
- 19. Nach § 10 wird ein neuer § 11 Bekanntmachungen mit folgender Fassung eingefügt: ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, nach den für die einzelnen Anstaltsträger geltenden Vorschriften der Bekanntmachungen. ²Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand gegenüber den Anstaltsträgern.
- 20. § 12 wird gestrichen.
- 21. § 13 wird gestrichen.
- 22. Der bieherige § 14 wird § 12.
- 23. Der bisherige § 15 wird § 13.
- 24. Der bisherige § 16 wird § 14.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 14. Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 17. November 2016

gez. Hense (Vorstand)

Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB Audit GmbH, Essener Str. 1, 30173 Hannover hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Am 30. Juni 2016 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den Jahresabschluss mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 19.145.259,41 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 68.062,70 € sowie den Lagebericht festgestellt und die Betriebsleitung entlastet. Der Jahresüberschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten in der Zeit von Montag bis Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 bis 15:30 Uhr in Zimmer 1.2 in der Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen möglich.

Goerge Betriebsleiter

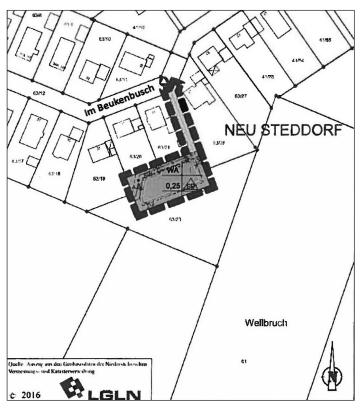
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Wellbruch" im Ortsteil Steddorf der Gemeinde Bienenbüttel

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Wellbruch" als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 "Wellbruch" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 "Wellbruch" einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Bienenbütte I, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bienenbüttel, den 17. November 2016

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

Der Bürgermeister Dr. Franke

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



Unternehmensverfahren Kirchweyhe Landkreis Uelzen, Verf. - Nr. 3 06 2431

Ausführungsanordnung

In dem Unternehmensverfahren Kirchweyhe, Landkreis Uelzen, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBL. I S. 2794) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein mit dem

5. Dezember 2016.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gründe:

Im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes am 11. Dezember 2014 wurden keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erhoben; der Flurbereinigungsplan Ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG sind somit gegeben. Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr sind durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse weitestgehend zu vermeiden; daher ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise:

Die Beteiligten sind mit dem Stichtag 1. August 2013 in den Besitz der Abfindungsflurstücke vorläufig eingewiesen worden. Durch diese Ausführungsanordnung treten die Regelungen dieser vorläufigen Besitzeinweisungen außer Kraft. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen zum oben angegebenen Stichtag in das Eigentum der Beteiligten außerhalb des Grundbuches – über (Eintritt neuer Rechtszustand). Die Grundbücher werden, auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung, nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die Arbeiten für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind für November 2016 und des Grundbuches für Februar 2017 vorgesehen. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter

http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschieben den Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Flurbereinigungssenat, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Lüneburg, den 22. November 2016

Im Auftrage gez. Kriks

Dienstsiegel